

Die Senatorin für Finanzen

Der Senator für Inneres

28. Juni 2015

Frau Meyer, Tel.: 2395

Frau Schröder, Tel.: 15034

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. August 2015**  
**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen**  
**Polizeiaufbahnverordnung**

**A. Problem**

Es haben sich Änderungen und Ergänzungsbedarfe in der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung (BremPolLV) ergeben. Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

- Die BremPolLV sieht als Einstellungshöchstalter das 26. Lebensjahr vor. Der EuGH hat durch Urteil vom 13.11.2014, AZ.: C-416/13, juris, entschieden, dass die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze von 30 Jahren für die Einstellung in den Polizeidienst nicht gerechtfertigt ist.
- Als Zulassungsvoraussetzung für eine Ausbildung für Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an der Deutschen Hochschule der Polizei wurde bisher u.a. das Ableisten festgelegter Wartezeiten gefordert. Nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.09.2012, AZ.: 2 C 74.10, juris) gehört die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit nicht zu den unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten, die nach dem in Art. 33 Abs. 2 GG festgelegten Leistungsgrundsatz der Bewerberauswahl für eine Zulassung zu der genannten Ausbildung zugrunde gelegt werden darf.
- Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BremBG dürfen Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden. Außerdem setzt eine Beförderung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BremBG die Feststellung der Eignung für das höhere Amt in einer Erprobungszeit voraus. Diese Regelungen haben zur Folge, dass Polizeibeamtinnen und –beamte, die nach ihrer Masterausbildung an der Deutschen Hochschule der Polizei und für Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verwendet werden sollen, nicht direkt in das Einstiegsamt der Bes.Gr. A 13 befördert werden können, sondern zuvor alle Ämter der Laufbahn durchlaufen und eine zwölfmonatige Erprobungszeit abgeleistet haben müssen. Das bedeutet eine nicht zumutbare Härte.
- Der Besitz einer Fahrerlaubnis stellt eine zwingende Notwendigkeit für die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst dar, die als Einstellungsvoraussetzung in der BremPolLV bisher nicht verankert ist.

## **B. Lösung**

Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung gemäß anliegendem Entwurf.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Änderung der Vorschrift ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Möglichkeit einer Sprungbeförderung und den Verzicht auf das Ableisten der zwölfmonatigen Erprobungszeit vor der Beförderung in ein Amt der Bes.Gr. A 13 nach der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt. Die Mehrausgaben richten sich nach dem Statusamt, das die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Masterprüfung innehat und sind daher nicht bezifferbar. Es handelt sich aber durchschnittlich lediglich um 2 – 3 Beamtinnen oder Beamte, die diese Voraussetzungen pro Jahr erfüllen werden.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (vorher Senatorin für Bildung und Wissenschaft) abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 53 BeamStG i.V.m. § 93 BremBG beteiligt worden. Der Deutsche Beamtenbund hat keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt den Wegfall der altersabhängigen Einstellungsgrenzen und fordert zusätzlich die Streichung der Altersgrenze für die Zulassung zu einer Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (s. Anlage 1).

Die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt erfolgt im Rahmen eines Masterstudiums an der Deutschen Hochschule der Polizei und unterliegt damit den Zulassungsvoraussetzungen des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG). Gem. § 29 DHPolG können Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des gehobenen und höheren Dienstes als Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeidienst zugelassen werden, die nicht älter als 40 Jahre sind. Ausnahmen sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr u.a. zulässig, wenn die Laufbahnverordnungen des Bundes oder der Länder dies zulassen. Die geplante Anhebung der Altersgrenze für die Zulassung zu einer Ausbildung für das zweite Einstiegsamt vom 40. auf das 42. Lebensjahr in der BremPolLV erfolgt aufgrund der Erhöhung der Lebensaltersgrenzes so dass der verbleibende Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand unverändert bleibt. Der Forderung des DGB sollte nicht entsprochen werden.

Der DGB widerspricht der geplanten Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Die bisherige Regelung sah lediglich das Ableisten fest vorgegebener Wartezeiten vor. Die Änderungsverordnung stärkt den in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsgrundsatz, in dem eine Zulassung zur Ausbildung nach zwei Regelbeurteilungszeiträumen möglich sein soll, für die Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, nach einem Regelbeurteilungszeitraum. Die Polizei Bremen und die Polizei Bremerhaven haben erklärt, das Regelbeurteilungssystem beibehalten zu wollen und einen einheitlichen Beurteilungszeitraum festzulegen. An der geplanten Änderung sollte festgehalten werden.

Die norddeutschen Länder sind entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 beteiligt worden. Das Land Niedersachsen hat als einziges der norddeutschen Küstenländer Einwendungen erhoben.

Die zuständige Polizeiabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sieht es als problematisch an, dass Bremen mit der Änderung der BremPoILV als erstes Bundesland keine Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst vorgeben wird (s. Anlage 2). Im Hinblick auf evtl. Klageverfahren in den Bundesländern oder beim Bund wäre es als Argumentationsgrundlage wünschenswert, wenn in der Frage der Höchstaltersgrenze zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst Einigkeit zur generellen Notwendigkeit der Festlegung von Höchstaltersgrenzen bestünde.

Der Verzicht auf eine Höchstaltersgrenze im Bereich des Polizeivollzugsdienstes schränkt weder die Möglichkeiten eines dienstherrnübergreifenden Wechsels ein noch beeinflusst er die Wettbewerbsbedingungen unter den norddeutschen Ländern. Dies allein sind die vereinbarten Gesichtspunkte, unter denen das Konsultationsverfahren durchgeführt wird. Der Einwand Niedersachsens sollte daher unberücksichtigt bleiben.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat in ihrer Sitzung am 29. April 2015 der Vorlage zugestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.  
Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 19/19 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung sowie deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## ENTWURF

### Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung

Vom

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### Artikel 1

Die Bremische Polizeiaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (Brem.GBl. S. 410 — 2040-d-3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) In den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt kann unbeschadet des § 3 eingestellt werden, wer nachweist, dass er eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 oder Absatz 3a des Bremischen Hochschulgesetzes erworben hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 kann eingestellt werden, wer den mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer entsprechenden Berufserfahrung besitzt und die Voraussetzungen nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes erfüllt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sein; sie ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Polizeikommissarin oder Polizeikommissar, Kriminalkommissarin oder Kriminalkommissar kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer

1. ein geeignetes Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. eine dieser Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Verwendung im Polizeidienst förderlich sind.“

„(2) Der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann von Absatz 1 Nummer 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein dringendes dienstliches Interesse an der Bewerberin oder dem Bewerber besteht.“

## Entwurf

### 3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „40. Lebensjahr“ durch die Angabe „42. Lebensjahr“ ersetzt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach dem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt erfolgreich abgelegt haben oder die Laufbahnbefähigung gemäß § 8 erworben haben und nach Ablauf der Probezeit in den letzten beiden Regelbeurteilungen mindestens mit der Gesamtnote „3“ beurteilt worden sind und“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, können abweichend von Absatz 1 Nummer 3 zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie nach Ablauf der Probezeit in einer Regelbeurteilung mindestens mit der Note „3“ beurteilt worden sind.“
- c) In Absatz 6 wird das Wort "erst" gestrichen.
- d) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der bisherigen Rechtsstellung. Bei einer Beförderung in dieses Amt brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn nicht mehr durchlaufen zu werden.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## **Begründung:**

### **Allgemeines**

Aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe des Polizeilaufbahnrechts ergeben.

### **Zu Artikel 1**

Zu 1. a):

Laufbahnrechtliche Einstellungshöchstaltersgrenzen schränken den Leistungsgrundsatz ein, dessen Geltung durch Art. 33 Abs. 2 GG für den Zugang zu jedem öffentlichen Amt unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet wird. Sie sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn z.B. eine Beamtin oder ein Beamter mit Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze typischerweise den Anforderungen eines Amtes nicht mehr genügt. Das kann z.B. bei den Einsatzkräften im Polizeivollzugsdienst der Fall sein (s. BVerfG, Beschluss v. 21.04.2015 – 2 BvR 1322/12 und 1989/12, juris). Bei der Festlegung von Höchstaltersgrenzen sind aber auch die Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und des daraufhin in Umsetzung in nationales Recht erlassenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I. S. 1897) zu berücksichtigen. Durch Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 13.11.2014, Az.: C 416/13 (Vital Pérez) wurde entschieden, dass Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die das Höchstalter für die Einstellung örtlicher Polizeibeamter auf 30 Jahre festlegt, weil weder die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizei noch die Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand Ziele seien, zu deren Erreichung die Altersgrenze angemessen und erforderlich wäre. Voraussetzung für die Einstellung in den Polizeidienst ist u.a. das Bestehen eines körperlichen Eignungstests; das Nichtbestehen führt zum Ausschluss. Dadurch kann auf eine weniger einschränkende Art und Weise als die Festlegung eines Einstellungshöchstalters erreicht werden, dass Polizeibeamtinnen und –beamte über die besondere durch die Ausübung ihres Berufs notwendige Kondition verfügen.

Die Altersgrenze für die Einstellung wird daher aufgehoben.

Zu 1. b):

Redaktionelle Anpassung an das Bremische Beamtengesetz.

Zu 1. c):

Der Besitz einer Fahrerlaubnis stellt eine zwingende Notwendigkeit für die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst dar, die als Einstellungsvoraussetzung in der BremPolLV bisher nicht verankert ist. Als Einstellungsvoraussetzung soll daher künftig das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefordert werden. Sofern diese bei der Einstellung noch nicht vorliegt, kann sie bis zum Ende des ersten Studiensemesters nachgereicht werden. Wird die Fahrerlaubnis nicht vorgelegt, ist die Beamtin oder der Beamte zu entlassen.

Zu 1. d):

Die bisherigen Absätze 3 und 4 regelten Ausnahmen von der Einstellungshöchstgrenze und sind aufgrund des Wegfalls zu streichen.

Zu 2.:

Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studium an einer Fachhochschule mit Abschluss durch eine Laufbahnprüfung absolviert haben, sondern ein anderes geeignetes Hochschulstudium, sollen verpflichtend eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums ausgeübt haben.

Aufgrund des Wegfalls des Einstellungshöchstalters in § 5 war auch die Einstellungsaltersgrenze für Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eingestellt werden, aufzuheben.

Ausnahmen von der dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit sollen künftig nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 möglich sein.

Außerdem Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls des Einstellungshöchstalters.

Zu 3. a) aa):

Altersgrenzen dürfen den Leistungsgrundsatz gem. Art. 33 Abs. 2 GG einschränken wenn und soweit sie im ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Lebenszeitprinzip als einem durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums angelegt sind und die beiden Verfassungsgrundsätze in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Die Höchstaltersgrenze für die Zulassung zu einer Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 soll ein angemessenes Verhältnis zwischen der Beschäftigungszeit und dem Anspruch auf Versorgung herstellen. Insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen für die Durchführung der Ausbildung und der deutlich höheren Versorgungsansprüche nach Abschluss der Ausbildung ist es sachgerecht eine Höchstaltersgrenze festzulegen, die noch eine langjährige aktive Dienstzeit erwarten lässt (s. auch Beschluss des OVG NRW vom 29.03.2012, AZ.: 6 B 319/12, Urteil BVerwG vom 19.02.2009, AZ.: 2 C 18/07, juris).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt im Rahmen eines Masterstudiums an der Deutschen Hochschule der Polizei erfolgt und

damit den Zulassungsvoraussetzungen des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) unterliegt. Gem. § 29 DHPolG können Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des gehobenen und höheren Dienstes als Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeidienst zugelassen werden, die nicht älter als 40 Jahre sind. Ausnahmen sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr u.a. zulässig, wenn die Laufbahnverordnungen des Bundes oder der Länder dies zulassen.

Die Anhebung der Altersgrenze für die Zulassung zu einer Ausbildung für das zweite Einstiegsamt vom 40. auf das 42. Lebensjahr in der BremPolLV erfolgt aufgrund der Erhöhung der Lebensaltersgrenzes so dass der verbleibende Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand unverändert bleibt.

Zu 3. a) bb):

Eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung und denen, die ein weiteres geeignetes Hochschulstudium abgeschlossen haben, soll künftig nicht erfolgen, so dass alle HfÖV-Absolventinnen und –Absolventen, Direkteinsteigerinnen und –einsteiger gem. § 8, sowie Beamtinnen und Beamte mit zusätzlichem Hochschulstudium einheitliche Voraussetzungen erfüllen müssen.

Außerdem soll künftig nicht eine Mindestbewährungszeit als Zulassungskriterium gefordert werden, sondern die Auswahl soll sich nach dem in Art. 33 Abs. 2 GG festgelegten Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes richten. Bei der erforderlichen Auswahl zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist demgemäß in erster Linie auf unmittelbar leistungsbezogene Kriterien abzustellen.

Die jetzige Regelung sieht die Möglichkeit der Zulassung zur Ausbildung für ein Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt frühestens nach zwei Regelbeurteilungen nach der Probezeit vor.

Die Obergrenze für zulässige Wartezeiten bildet i.d.R. der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum (s. Urteil BVerwG v. 26.09.2012, AZ.: 2 C 74.10, juris). Nach diesem Zeitraum können sich Bewerberinnen und Bewerber höchstens im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befinden. Eine zuverlässige Eignungsprognose über die voraussichtliche Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 kann für diesen Personenkreis in der Regel noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden, so dass die Leistungsbeurteilung in zwei Regelbeurteilungen als Grundlage für eine Auswahlentscheidung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt für angemessen erachtet wird.

Zu 3. b):

s. 3. a) bb)

Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, sollen künftig nach Ablauf der Probezeit nur einen Regelbeurteilungszeitraum vor der Zulassung zur Ausbildung für das zweite Einstiegsamt abwarten müssen, weil in diesen Fällen zu erwarten ist, dass die Eignungsprognose schon dann mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden kann.

Zu 3. c):

Grundsätzlich setzt eine Beförderung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) i.V.m. § 8 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO) die Feststellung der Eignung für das höhere Amt in einer Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten voraus. Die Erprobungszeit beträgt gemäß § 8 BremLVO i.V.m. dem Senatsbeschluss zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte vom 11.02.1997 einheitlich 12 Monate. Durch § 11 Abs. 6 PolLV wird sichergestellt, dass die in § 20 BremBG i.V.m. § 8 BremLVO festgeschriebene Erprobungszeit für den Kreis der für die Ausbildung zum zweiten Einstiegsamt zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht gelten soll. Das begründet sich damit, dass dieser Personenkreis nach der Auswahl als Vorbereitung auf das Studium eine sogenannte besondere Verwendung durchläuft. Hier werden die Beamtinnen und Beamten gezielt an Aufgabenstellungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt herangeführt, arbeiten in Projekten, die ihnen eigenverantwortlich übertragen werden, müssen Konzeptionen für polizeiliche Strategien entwickeln und Lehrtätigkeiten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung übernehmen. Die Bewährung in diesen Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für ein Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Eine weitere 12monatige Erprobungszeit nach Abschluss des Studiums an der Deutschen Hochschule der Polizei würde eine nicht zumutbare Härte bedeuten.

Zu 3. d):

Das BremBG sieht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 vor, dass Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden dürfen. Das bedeutet, dass Polizeibeamtinnen und –beamte, die den Mastergrad an der Deutschen Hochschule der Polizei erworben und für Ämter des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verwendet werden sollen, nicht direkt in das Einstiegsamt A 13 befördert werden können, sondern zuvor alle Ämter der Laufbahn durchlaufen haben müssen. Das hätte zur Folge, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Mastergrades in A 10 besoldet ist, zwischen 4 und 6 Jahre benötigt, um ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 zu erreichen. Hinzu kommen personalwirtschaftliche Probleme, weil für diese Beamtinnen und Beamten geeignete Funktionsstellen nicht zur Verfügung stehen. Die Beamtinnen und Beamten sind unmittelbar nach Abschluss des Studiums an der Deutschen Hochschule der Polizei

qualifiziert, Führungsaufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen, so dass hier eine Änderung der PoLV angezeigt ist.

Zu 3. e):

Redaktionelle Anpassung.

## **Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten.



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

*Per E-Mail*

Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Finanzen  
Referat 30 – Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs-  
und Personalvertretungsrecht

Nachrichtlich:

Dienstrechtsministerien der anderen  
NDK-Länder

Bearbeitet von:  
Stefanie Seeck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
17.04.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
11.41-03111/03.05

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
62 68

Hannover  
22.05.2015

**Konsultationsverfahren der NDK-Länder;  
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Rahmen des Konsultationsverfahrens übersandten Verordnungsentwurf werden folgende Hinweise der zuständigen Polizeiabteilung übermittelt:

Die vorgesehenen Änderungen schränken die Möglichkeiten eines länderübergreifenden Wechsels - und hierauf beschränkt sich grundsätzlich die Prüfung der beabsichtigten Regelungen im Konsultationsverfahren - der niedersächsischen PVBs nicht ein. Problematisch wird jedoch gesehen, dass Bremen zukünftig keine Höchstaltersgrenze zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst mehr festlegen will.

Das Problem wird darin gesehen, dass die derzeit bestehende Einheit der Bundesländer insofern aufgegeben wird, dass in den jeweiligen hierzu ergangenen länderrechtlichen Regelungen Höchstaltersgrenzen zur Einstellung festgelegt sind und auch als verfassungskonform angesehen werden.

Höchstaltersgrenzen können sowohl mit Art. 33 Abs. 2 GG wie auch mit den unionsrechtlichen Diskriminierungsverboten vereinbar sein. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.09.2009 – 2 C 31.08 – ausgeführt, dass das Alter ein Eignungsmerkmal im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG darstellen kann, wenn daraus geschlossen werden kann, dass Bewerber typischerweise den Anforderungen des Amtes nicht mehr genügen, wenn sie ein bestimmtes Alter überschritten haben. Dies läge insbesondere bei Ämtern und Laufbahnen nahe, die mit erhöhten körperlichen Anforderungen verbunden sind, wie etwa der Polizeivollzugsdienst.

Einstellungsaltersgrenzen dürfen danach auch den Leistungsgrundsatz einschränken, wenn und soweit sie im ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Lebenszeitprinzip angelegt sind. Mit Altersgrenzen kann ein angemessenes Verhältnis von Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen sichergestellt sowie das Interesse des Dienstherrn an ausgewogenen Altersstrukturen berücksichtigt werden.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Der EuGH hat mit Urteil vom 12.01.2010 – C 229/08 Colin Wolf – die Höchstaltersgrenze für die Einstellung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst als verhältnismäßig angesehen, um die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren des Dienstes zu gewährleisten.

Für den Polizeivollzugsdienst gilt grundsätzlich nichts anderes. Auch die Tätigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten stellt regelmäßig hohe, über das übliche Maß hinausgehende Anforderungen an die körperliche Eignung der Beamtinnen und Beamten. Diese sehen sich in ihrer täglichen Praxis mit einer Vielzahl zumindest potentiell konflikträchtiger Situationen konfrontiert, die u.a. auch den Einsatz körperlicher Gewalt erfordern können.

Um die Funktionsfähigkeit der Polizei gewährleisten zu können, brauchen wir ausgewogene Altersstrukturen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes – auch die körperlich anspruchsvollsten – immer voll abgedeckt werden können.

Wie das Klageverfahren des Vital Pérez vor dem EuGH (Urteil vom 13.11.2014 – C 416/13) zeigt, wurde hier vom EuGH u.a. geprüft, ob innerhalb eines Mitgliedsstaates die Frage, ob eine Höchstaltersgrenze erforderlich ist, um den besonderen Anforderungen eines Amtes Rechnung zu tragen, einheitlich beurteilt wird.

Im Hinblick darauf, dass gleichgelagerte Klageverfahren in den Bundesländern oder beim Bund nicht ausgeschlossen werden können, wäre es im Hinblick auf die Argumentationsgrundlage wünschenswert, wenn in der Frage der Höchstaltersgrenze zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst zumindest auch zukünftige Einigkeit zur generellen Notwendigkeit der Festlegung von Höchstaltersgrenzen bestünde.

Sofern mit Bremen nun das erste Bundesland von der Festlegung einer Höchstaltersgrenze generell absieht, könnte bei zukünftigen möglichen Klageverfahren vor dem EuGH nicht mehr ohne weiteres argumentiert werden, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Bund und Bundesländer) die Einstellungsaltersgrenze einheitlich als mit den unionsrechtlichen Diskriminierungsverboten vereinbar angesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Seeck  
*(elektronisch versandt und daher nicht eigenhändig unterschrieben)*

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Region Bremen Elbe-Weser**

DGB Bremen Elbe-Weser | Bahnhofstraße 22-28 | 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen  
 Rudolf-Hilferding-Platz 1  
 28195 Bremen

per Mail: karin.meyer@finanzen.bremen.de

**Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG**  
**hier: Stellungnahme des DGB**

11. Mai 2015

Zu dem Beteiligungsverfahren: **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung**

**Daniela Teppich**  
 Gewerkschaftssekretärin  
 DGB Bremen Elbe Weser

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt eine Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung. Zu den einzelnen Vorschriften:

daniela.teppich@dgb.de

Telefon: 0421 33576-26  
 Telefax: 0421 33576-60  
 Mobil: 0171 1952333

**Zu Artikel 1 Nummer 1:**

Der DGB begrüßt den Wegfall einer altersabhängigen Einstellungsgrenze „Vollendung des 26. Lebensjahres.“

Da das Führen von Kraftfahrzeugen zu den grundlegenden Fähigkeiten eines Polizeibeamten / einer Polizeibeamtin gehören, stimmt der DGB auch der Forderung zu, spätestens am Ende des ersten Studienseesters eine Fahrerlaubnis der Klasse B vorzulegen.

Bahnhofstraße 22-28  
 28195 Bremen

bremen.dgb.de

**Zu Artikel 1 Nummer 2:**

Der DGB begrüßt auch den Wegfall einer altersabhängigen Einstellungsgrenze „das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

**Zu Artikel 1 Nummer 3 a) aa):**

Der DGB sieht jedoch die Anhebung der Altersgrenze von 40 auf 42 kritisch. Wir fordern die Streichung dieser Altersgrenze in der BremPOILV.

**Zu Artikel 1 Nummer 3 a) bb):**

Der DGB widerspricht der geplanten Änderung. Nach der geplanten Neuregelung ist die Bewährung von der Zahl von Regelbeurteilungen abhängig.

Die geplante Änderung der Bremische Beurteilungsverordnung sieht jedoch einen Wechsel von der Regelbeurteilung zur Anlassbeurteilung vor. Erst in einer nachgeordneten Richtlinie kann für den Polizeivollzugsdienst auf ein Regelbeurteilungsmodell gewechselt werden.

Der Zeitabstand von Regelbeurteilungen ist jedoch variabel und kann sich im Laufe der Zeit verändern, insbesondere aber zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven unterschiedlich geregelt werden. Daraus können sich unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen ergeben, die die Bewerber nicht zu vertreten haben und die auch nicht leistungsabhängig begründet sind.

Weil die geplante Änderung Regelbeurteilungen mit der Gesamtnote „3“ fordert, entlarvt sie sich auch als reine Verweildauer, die im Grunde keine Leistungsgesichtspunkte beinhaltet. Bewerben können sich lediglich Lebenszeitbeamte. Um Lebenszeitbeamter zu werden ist eine positive Bewährungsfeststellung erforderlich. Eine positive Bewährungsfeststellung erfordert jedoch eine Beurteilung mit mindestens der Gesamtnote „3“. Damit sind Lebenszeitbeamte grundsätzlich mindestens mit der hier geforderten Gesamtnote beurteilt.

**Zu Artikel 1 Nummer 3 b):**

Siehe Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 a) bb)

**Zu Artikel 1 Nummer 3 c-e):**

Keine Einwände

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund  
B r e m e n

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Düring', is positioned below the printed name.

Annette Düring  
Vorsitzende